

DIIR - Deutsches Institut für Interne Revision e.V. Theodor-Heuss-Allee 108 60486 Frankfurt am Main

Per E-Mail an  
Konsultation-06-22@bafin.de  
und  
B32\_MaRisk@bundesbank.de

**Stellungnahme Konsultation 06/2022, 7. MaRisk-Novelle**  
GZ: BA 54-FR 2210-2022/0001  
2022/0892

Frankfurt am Main  
24. Oktober 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 26. September 2022 haben Sie uns den Konsultationsentwurf der 7. MaRisk-Novelle übermittelt. Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Das DIIR - Deutsches Institut für Interne Revision e.V. ist ein gemeinnütziges Institut zur Förderung und Weiterentwicklung der Internen Revision in Deutschland. Es wurde 1958 gegründet und hat aktuell über 3.000 Mitglieder aus allen Bereichen der Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung. Das DIIR ist Mitglied des The Institute of Internal Auditors (IIA).

Unsere Stellungnahme wurde vom DIIR-Arbeitskreis „MaRisk“ in Zusammenarbeit mit dem DIIR-Arbeitskreis „Europäische Bankenregulierung“ erstellt. Diese Arbeitskreise des DIIR sind mit Vertretern aus allen deutschen Kreditinstitutsgruppen und einzelner ausländischer Institute besetzt und beschäftigen sich insbesondere mit den regulatorischen Anforderungen an die Interne Revision auf nationaler bzw. europäischer Ebene.

Die Interne Revisionsfunktion ist von den in der Novelle vorgesehenen Änderungen nicht unmittelbar betroffen, insofern sind diese nicht von uns zu kommentieren. Wir möchten jedoch anregen, im Rahmen dieser Novelle Klarstellungen zu BT 2.3 und BT 2.4 vorzunehmen, die von vielen unserer Mitglieder als wünschenswert erachtet wird.

Bereits in den am 17. Januar 2000 veröffentlichten „Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision“ (MaIR) wurde der Internen Revision vorgegeben, risikoorientiert und in angemessenen Abständen, grundsätzlich innerhalb von drei Jahren, zu prüfen. Diese Regelung wurde 2005 in die erste Fassung der MaRisk (Rundschreiben 18/2005 (BA)) übernommen und seither im Grundsatz unverändert beibehalten.

In Umsetzung dieser Anforderung stellen die Internen Revisionen der Institute seither eine (Mehrjahres-)Prüfungsplanung auf, die sämtliche Prüfobjekte, auf Basis einer Risikoanalyse bzw. eines Scoring-Verfahrens i. d. R. mit einem Prüfungsturnus von ein bis fünf Jahren belegt, wobei der dreijährige Turnus am häufigsten vergeben wird. Abhängig vom Jahr der letzten Prüfung und vom festgelegten Prüfungsturnus, werden die jeweils fälligen Prüfobjekte in die Jahresplanung übernommen. Vereinzelt werden fällige Prüfobjekte auf das Folgejahr vorgetragen, wenn z. B. risikoorientiert andere Prüfobjekte vorgezogen werden müssen oder eine Prüfung im Planungsjahr nicht sinnvoll erscheint, z. B. gerade organisatorische Veränderungen vorgenommen werden.

Die Anforderung „grundsätzlich innerhalb von drei Jahren“ zu prüfen, wird im Rahmen der prüferischen Praxis durch Bankaufsicht und Wirtschaftsprüfer zunehmend restriktiver bis starr ausgelegt. Insbesondere wird beanstandet, dass als Ergebnis einer risikoorientierten Analyse des Prüfungsuniversums, überhaupt ein Prüfungsturnus von vier und fünf Jahren für unter Risikogesichtspunkten nicht wesentliche Aktivitäten und Prozesse vorgesehen wird. Die Formulierung „grundsätzlich innerhalb von drei Jahren“ lässt unseres Erachtens jedoch sowohl für Abweichungen nach unten („Bei besonderen Risiken ist jährlich zu prüfen.“) als auch nach oben Raum. Ein Abweichen um zwei Jahre in beide Richtungen erscheint dabei adäquat.

Die Leitlinien der European Banking Authority zur Internen Governance (EBA/GL/2021/05) sehen in Art. 216 einen „risikobasierten Ansatz“ vor, ohne diesen näher zu spezifizieren. Unsere Mitgliedsinstitute, die Teil eines ausländischen Konzerns sind bzw. Tochtergesellschaften im EU-Ausland unterhalten, berichten, dass Prüfungsturnus von bis zu fünf Jahren, teilweise auch längere, im EU-Ausland üblich sind und von der jeweiligen nationalen Aufsicht bzw. von den Joint-Supervisory-Teams der europäischen Bankenaufsicht (EZB/SSM) akzeptiert werden. In Frankreich bspw. ist explizit ein Prüfungsturnus von bis zu fünf Jahren vorgegeben (siehe Art. 12, Nr. 10, Arrêté du 25 février 2021 modifiant l'arrêté du 3 novembre 2014 relatif au contrôle interne des entreprises du secteur de la banque, des services de paiement et des services d'investissement soumises au contrôle de l'Autorité de contrôle prudentiel et de résolution, JORF n°0056 du 6 mars 2021).

Das Verfahren der Prüfungsplanung und der Genehmigung durch die Geschäftsleitung stellt sich in der Praxis der deutschen Institute aus unserer Sicht in Einklang mit den Vorgaben des BT 2 MaRisk, wie folgt dar:

<b>Instrument</b>	<b>Anforderung</b>	<b>Wesentlicher Inhalt/ Vorgehen</b>
Prüfungsuni- versum/ (Mehrjahres-) Prüfungsplan	BT 2.3 Tz. 1 (Klarstellung erforderlich)	Die Aktivitäten und Prozesse werden in Prüfungsobjekten abgebildet. Die Interne Revision legt risikoorientiert je Prüfungsobjekt einen Prüfungsturnus von 1 bis 5 Jahren fest. Sie überprüft den Prüfungsturnus regelmäßig und passt ihn bei Bedarf an.
Jahresplan	BT 2.3 Tz. 5 (Ergänzende Erläuterung sinnvoll)	Basierend auf dem Jahr der letzten Prüfung und dem festgelegten Prüfungsturnus ergeben sich die für das Jahr fälligen Prüfungen. Ggf. werden einzelne Prüfungen risikoorientiert zusätzlich in die Planung aufgenommen oder auf das Folgejahr vorgetragen. Die Jahresplanung wird der Geschäftsleitung zur Genehmigung vorgelegt. Abweichungen vom ursprünglich geplanten Prüfungsturnus werden dabei begründet.
Unterjährige Anpassungen	BT 2.3 Tz. 5	Wesentliche Anpassungen der Prüfungsplanung werden der Geschäftsleitung unterjährig zur Genehmigung vorgelegt.
Quartals-/ Jahresbericht	BT 2.4 Tz. 4 (Klarstellung erforderlich)	Gegenüber der Geschäftsleitung wird dargelegt, ob der Jahresplan voraussichtlich eingehalten werden kann (Quartalsbericht) bzw. eingehalten wurde (4. Quartalsbericht/Jahresbericht).

Uns ist nicht an einer grundsätzlichen Änderung der Anforderungen gelegen, jedoch halten wir zur Vermeidung von Fehlinterpretationen und im Sinne einer europäisch einheitlichen Handhabung („Level Playing Field“) die in der beigefügten Anlage vorgeschlagenen Änderungen für sinnvoll.

Mit der Veröffentlichung der Stellungnahme sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

DIIR - Deutsches Institut für Interne Revision e.V.

Dorothea Mertmann  
Geschäftsführerin

Anlage

Modul, Tz.	BT 2.3 Tz. 1
Text MaRisk	<p>Die Tätigkeit der Internen Revision muss auf einem umfassenden und jährlich fortzuschreibenden Prüfungsplan basieren. Die Prüfungsplanung hat risikoorientiert zu erfolgen. Die Aktivitäten und Prozesse des Instituts sind, auch wenn diese ausgelagert sind, in angemessenen Abständen, grundsätzlich innerhalb von drei Jahren, zu prüfen. Wenn besondere Risiken bestehen, ist jährlich zu prüfen. Bei unter Risikogesichtspunkten nicht wesentlichen Aktivitäten und Prozessen kann vom dreijährigen Turnus abgewichen werden. Die Risikoeinstufung der Aktivitäten und Prozesse ist regelmäßig zu überprüfen.</p> <p>Erläuterung</p> <p><b>Unter Risikogesichtspunkten nicht wesentliche Aktivitäten und Prozesse</b></p> <p>Ein Abweichen vom dreijährigen Prüfungsturnus für unter Risikogesichtspunkten nicht wesentliche Aktivitäten und Prozesse ist nicht gleichbedeutend mit einem weitgehenden Verzicht von Prüfungshandlungen in diesen Bereichen. Auch diese sind in die Prüfungsplanung zu integrieren und in angemessenen Abständen zu prüfen.</p>
Kommentar	<p>Klarstellung, dass in der Prüfungsplanung ein Turnus zwischen ein und fünf Jahren geplant werden kann.</p> <p>Der zweite Satz der Erläuterung ist mit der Klarstellung entbehrlich, da die betreffenden Prüfobjekte mit dem entsprechenden Prüfungsturnus in die Prüfungsplanung aufgenommen werden.</p>
Textvorschlag	<p>Die Tätigkeit der Internen Revision muss auf einem umfassenden und jährlich fortzuschreibenden Prüfungsplan basieren. Die Prüfungsplanung hat risikoorientiert zu erfolgen. Die Aktivitäten und Prozesse des Instituts sind, auch wenn diese ausgelagert sind, in angemessenen Abständen, grundsätzlich innerhalb von drei Jahren, zu prüfen. Wenn besondere Risiken bestehen, ist jährlich zu prüfen. Bei unter Risikogesichtspunkten nicht wesentlichen Aktivitäten und Prozessen kann <del>vom dreijährigen ein</del> Turnus <del>abgewichen von bis zu fünf Jahren vorgesehen</del> werden. Die Risikoeinstufung der Aktivitäten und Prozesse ist regelmäßig zu überprüfen.</p> <p>Erläuterung</p> <p><b>Unter Risikogesichtspunkten nicht wesentliche Aktivitäten und Prozesse</b></p> <p>Ein <del>Abweichen vom mehr als</del> dreijährigen Prüfungsturnus für unter Risikogesichtspunkten nicht wesentliche</p>

	Aktivitäten und Prozesse ist nicht gleichbedeutend mit einem weitgehenden Verzicht <del>von auf</del> Prüfungshandlungen in diesen Bereichen. <del>Auch diese sind in die Prüfungsplanung zu integrieren und in angemessenen Abständen zu prüfen.</del>
<b>Modul, Tz.</b>	<b>BT 2.3 Tz. 5</b>
Text MaRisk	Die Prüfungsplanung sowie wesentliche Anpassungen sind von der Geschäftsleitung zu genehmigen.
Kommentar	Einfügen einer Erläuterung die klarstellt, dass Abweichungen vom ursprünglich geplanten Prüfungsturnus in der Prüfungsplanung sowie bei unterjährigen Anpassungen gegenüber der Geschäftsleitung zu begründen sind.
Textvorschlag	Die Prüfungsplanung sowie wesentliche Anpassungen sind von der Geschäftsleitung zu genehmigen.  <b>Erläuterung</b>  <b>Abweichung vom Prüfungsturnus</b>  Sofern vom geplanten Prüfungsturnus abgewichen wird, ist dies gesondert zu begründen.
<b>Modul, Tz.</b>	<b>BT 2.4 Tz. 4</b>
Text MaRisk	Die Interne Revision hat zeitnah einen Quartalsbericht über die von ihr seit dem Stichtag des letzten Quartalsberichts durchgeführten Prüfungen zu verfassen und zeitnah der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsorgan vorzulegen. Der Quartalsbericht muss über die wesentlichen oder höher eingestuftten Mängel, die beschlossenen Maßnahmen sowie den Status dieser Maßnahmen informieren. Es ist ferner darzulegen, ob und inwieweit die Vorgaben des Prüfungsplans eingehalten wurden. Die Interne Revision hat außerdem über die im Jahresablauf festgestellten schwerwiegenden sowie über die noch nicht behobenen wesentlichen Mängel in inhaltlich prägnanter Form an die Geschäftsleitung und das Aufsichtsorgan zu berichten (Jahresbericht). Die aufgedeckten schwerwiegenden Mängel, die beschlossenen Maßnahmen sowie der Status dieser Maßnahmen sind dabei besonders hervorzuheben. Über besonders schwerwiegende Mängel hat die Interne Revision unverzüglich zu berichten.
Kommentar	Klarstellung, dass unterjährig nicht abschließend über die Einhaltung der (Jahres-)Prüfungsplanung berichtet werden kann.
Textvorschlag	Die Interne Revision hat zeitnah einen Quartalsbericht über die von ihr seit dem Stichtag des letzten Quartalsberichts durchgeführten Prüfungen zu verfassen und

zeitnah der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsorgan vorzulegen. Der Quartalsbericht muss über die wesentlichen oder höher eingestuftten Mängel, die beschlossenen Maßnahmen sowie den Status dieser Maßnahmen informieren. Es ist ferner darzulegen, ob und inwieweit die Vorgaben des Prüfungsplans **voraussichtlich eingehalten werden können bzw. eingehalten** wurden (**vierter Quartalsbericht**). Die Interne Revision hat außerdem über die im Jahresablauf festgestellten schwerwiegenden sowie über die noch nicht behobenen wesentlichen Mängel in inhaltlich prägnanter Form an die Geschäftsleitung und das Aufsichtsorgan zu berichten (Jahresbericht). Die aufgedeckten schwerwiegenden Mängel, die beschlossenen Maßnahmen sowie der Status dieser Maßnahmen sind dabei besonders hervorzuheben. Über besonders schwerwiegende Mängel hat die Interne Revision unverzüglich zu berichten.